

Solarpark Sportplatz Picard

Begründung zum Bebauungsplan in der Kreisstadt Saarlouis,
Stadtteil Picard



Quelle: Kernplan / Midjourney

19.11.2025, Satzung



KERN
PLAN

Solarpark Sportplatz Picard

Im Auftrag



Kreisstadt Saarlouis
Großer Markt 1
66740 Saarlouis

IMPRESSUM

Stand: 19.11.2025, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Jakob Janisch, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	14
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	17

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Im Saarlouiser Stadtteil Picard planen die Stadtwerke Saarlouis die Errichtung eines Solarparks südwestlich des Siedlungskörpers des Stadtteils Picard, auf einem nicht mehr genutzten Sportplatzes.

Der Solarpark dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger.

Die Bundesregierung verabschiedete mit dem „Osternpaket“ im Frühjahr 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Ziel ist der beschleunigte und konsequente Ausbau erneuerbarer Energien. Bis 2030 sollen der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) wird der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die vorliegende Planung entspricht somit den energie- und klimaschutzpolitischen Zielsetzungen und -vorgaben der Bundesregierung.

Durch die Errichtung des geplanten Solarparks wird ein aktiver Beitrag zum konsequenten Ausbau erneuerbarer Energien in der Kreisstadt Saarlouis geleistet.

Das Plangebiet, inklusive umgebender Freiflächen, ist ca. 1,7 ha groß. Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Siedlungskörpers von Picard auf dem Sportplatz, angrenzend an die Straße „Auf der Delt.“

Die Erschließung des Solarparks ist im Norden über den Anschluss an die Straße „Auf der Delt“ gesichert.

Da es sich bislang um einen nicht mehr genutzten Sportplatz handelt und die Fläche für einen Solarpark wieder nutzbar gemacht werden soll, wäre die Planung derzeit nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen- Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Kreisstadt Saarlouis gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Sportplatz Picard“ beschlossen.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich um die Wiedernutzbarmachung eines nicht mehr genutzten Sportplatzes. Beabsichtigt wird die künftige Nutzung als Sondergebiet als Solarpark.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m² weg. Dies trifft für den vorliegenden Bebauungsplan zu, da das Plangebiet lediglich eine Fläche von ca. 17.000 m² in Anspruch nimmt.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft ebenfalls zu.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung

der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13 a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten demnach die Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, ein Ausgleich der vorgenommenen Eingriffe ist damit nicht notwendig.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis stellt für den Geltungsbereich eine in Planung befindliche Sonderbaufläche mit der Kennzeichnung „Solarpark, Photovoltaikanlage“, sowie „potenzielle Entsiegelungsfläche“ dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit eingehalten.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich des Siedlungskörpers von Picard auf dem Sportplatz an der Straße „Auf der Dellt.“

Das Plangebiet ist westlich, südlich und östlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nördlich grenzt die Verkehrsfläche der Ringstraße „Auf der Dellt“, die Bushaltestelle „Sportplatz“, sowie die dahinter anschließende Wohnbebauung an.

Der Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 1,7 ha auf und umfasst in der Gemarkung Picard, Flur 14 die beiden Parzellen 159/2 und 233. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im Detail der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen und verlaufen wie folgt:

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an die Verkehrsfläche der Straße „Auf der Dellt“ (Hausnummern 9, 11, 13, 15), von der Wohnbebauung der Beruser Straße 1 bis zur Abzweigung der Altforweilerstra-

ße. Im Osten schließt eine Ackerfläche an, im Südosten ein Gehölzriegel und im Süden und Westen liegt Grünland.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet wurde vormalig für sportliche Zwecke durch einen Sportverein genutzt. Seit geraumer Zeit herrscht keine Vereinsnutzung mehr vor. Neben dem Brachsenplatz gibt es ein kleines Vereins- und Sanitärgebäude, das seither leer steht. Ein Teilbereich des Geltungsbereich wurde zu Erschließungszwecken und für den ruhenden Verkehr bei Spielbetrieb asphaltiert. Randlich wird der Geltungsbereich durch Gehölzriegel, Bäume und Sukzessionspflanzen eingefasst.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Eigentum der Kreisstadt Saarlouis. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebes von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Brachsenplatz wurde zugunsten des Spielbetriebs nivelliert, sodass nur ein leichtes Gefälle Richtung Südosten vorliegt (ideal für Photovoltaik-Freiflächenanlagen). Die mit Gehölzen bewachsene Einfassung des Spielfelds bildet einen Wall, was die Einsehbarkeit der planen Fläche von Außen reduziert. Zudem liegt die Fläche tiefer, als die nördlich gelegene Wohnbebauung.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplans auswirken wird.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 © GeoBasis-DE / LVGL-SL (2024); Bearbeitung: Kernplan

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Solarparks ist über die Straße „Auf der Dellt“ durch eine Zufahrt im Nordwesten des Geltungsbereichs gesichert. Diese geht im weiteren Straßenverlauf in die „Dorfstraße“ über und führt zur B 405. Diese wiederum bietet Anschluss Richtung Grenzübergang „Schreckling“, bzw. Anschlussstelle 3 „Saarlouis-Mitte“ der A 620 (Richtung Dreieck Saarlouis zur A 8 bzw. Saarbrücken) und an die Innenstadt von Saarlouis.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig, deren Herstellung aufgrund der bestehenden Versiegelung im Rahmen der Detailplanung noch geprüft werden. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet, die über Wechselrichter und im weiteren Verlauf durch Kabel mit den Trafostationen verbunden werden.

Um den nahegelegenen Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine unterirdische Kabeltrasse verlegt werden.

Es ist die Errichtung eines Batteriespeichersystems geplant, der als Container oder freistehende Lösung mit Umzäunung realisiert werden soll. Neben Speichern und ggf. Zisternen ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Blendgutachten

Es wurde ein Blendgutachten zum geplanten Solarpark durch die Sonnwin GmbH, Elbstraße 88/1, 22880 Wedel erstellt. Dabei wurden sowohl mögliche Einwirkungen auf schutzwürdige Räume (Wohnen) nach LAI-Leitfaden, sowie auf die Gemeindestraße „Auf der Dellt“ und die B 269 nach gutachterlicher Auswertungsmethodik untersucht.

„Für die im Umkreis von 100 m befindlichen Wohngebäude werden die im LAI-Leitfaden festgelegten Grenzwerte an keiner Stelle überschritten. Reflexionen an umliegenden Gebäuden konnten nicht festgestellt werden, sodass keine erheblichen Blendwirkungen in oder an schutzwürdigen Räumen zu erwarten sind.“

Auch auf den identifizierten Verkehrswegen – der Bundesstraße B 269, der Kreisstraße sowie der Gemeindestraße „Auf der Dellt“ – sind keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Theoretisch mögliche, geringfügig störende Reflexionen im Bereich der B 269 (südwestlich des Wiesenhofs) werden in der Realität durch vorhandene Gebäude und Vegetation wirksam unterbunden.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass von der geplanten Photovoltaikanlage keine erheblichen Blendwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen oder den Verkehr ausgehen.“

Quelle: Blendgutachten, Sonnwin GmbH, Elbstraße 88/1, 22880 Wedel, Stand 05.11.2025

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachnutzung einer infrastrukturell erschlossenen Fläche die wieder nutzbar gemacht werden soll. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wurde die Nachnutzung der Fläche als Solarpark bereits vorgezeichnet:

„Die Fläche des ehemaligen Sportplatzes in Picard ist von der Lage und der Ausrichtung her grundsätzlich für eine Nutzung als Solarfeld geeignet. Dementsprechend wird eine ca. 1,7 ha große Sonderbaufläche Planung mit der Zweckbestimmung „Solar“ auf dem aufgegeben Sportgelände ausgewiesen.“

Quelle: Flächennutzungsplan 2023 der Kreisstadt Saarlouis, bekannt gemacht am 23.03.2024

Die Inanspruchnahme des Sportplatzes durch einen Solarpark wird aufgrund der vorhandenen Versiegelung im Umweltbericht des FNP als neutral bewertet.

Andere Standorte für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage oder Nutzungsalternativen drängen sich aufgrund des Bedarfs nach erneuerbaren Energien nicht auf.

Es handelt sich bei der geplanten Bebauung um die wohl überlegte Nachnutzung eines bereits erschlossenen, aber brachliegenden Grundstücks, was perspektivisch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB).

Angesichts der Topografie eignet sich der gewählte Standort aus Gründen der Sonneneinstrahlung, sowie der gehölzbedingten Abschirmung zum Siedlungskörper und zur B 405 besonders zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses, sowie der Bedeutung für die öffentliche Sicherheit kommt erneuerbaren Energien in der Schutzgüterabwägung gem. § 2 EEG 2023 eine Vorrangstellung zu. Diese Bedeutung verdrängt das Gewicht potenzieller Nutzungsalternativen für die gewählte Fläche.

In Ermangelung überzeugender Alternativen und da die lokalen Entwicklungsziele an anderen Stellen nicht besser umgesetzt werden können, handelt es sich nach Würdigung offensichtlicher Planungsvarianten bei der vorgesehenen Planung um eine ausgewogene Lösung.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die vorgesehene Ausrichtung allerdings diejenige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung, sowie die Versiegelung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

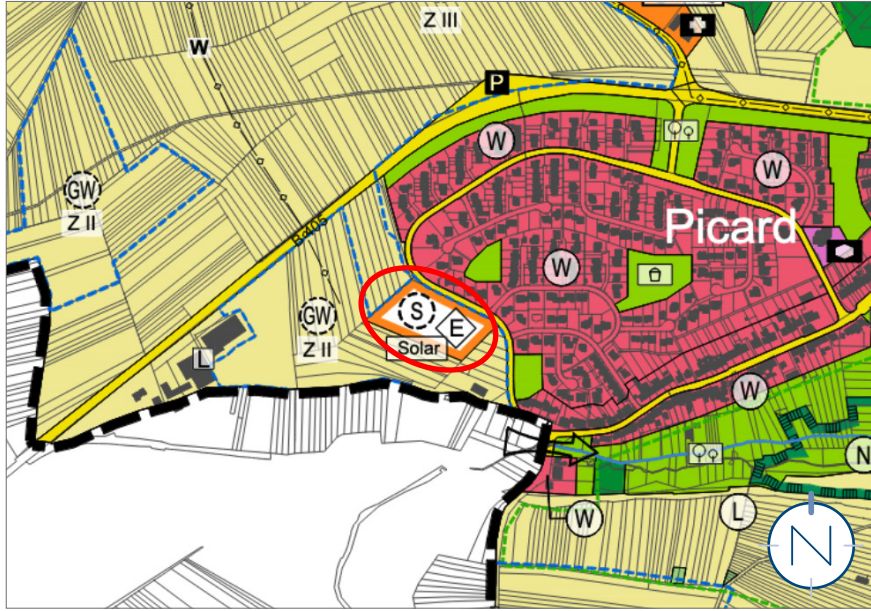
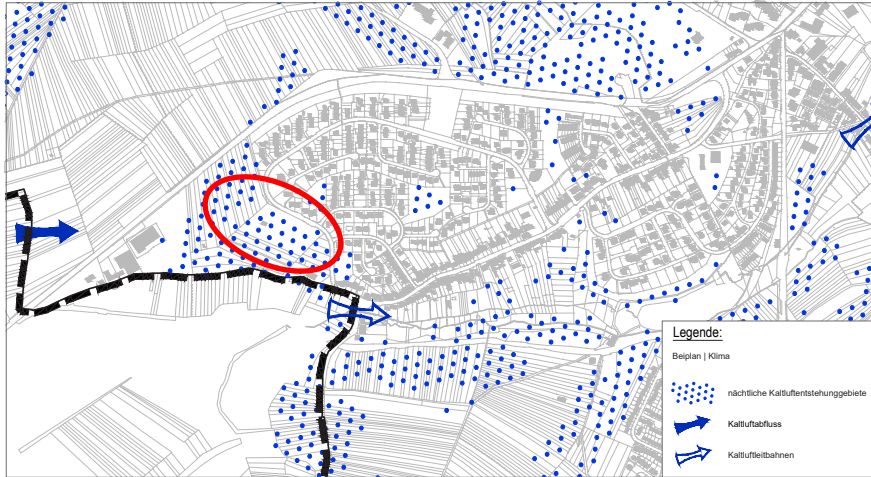
Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht


Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum Saarlouis (Mittelzentrum, Siedlungsachse 1. Ordnung)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Grundwasserschutz (Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Saarlouis West II)
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> Ziffer 56 Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden. Ziffer 57 Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone II des geplanten Trinkwasserschutzgebietes "Saarlouis-West II" und zugunsten des vorsorgenden Grundwasserschutzes sind die Verbotsbestimmungen des § 49 AwSV zu beachten. Die vorgesehene Planung steht, unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Schutzvorkehrungen, im Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen vom Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung und Umwelt. Z 17 LEP TA Siedlung: Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen - erfüllt
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> keine Darstellungen
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Überschwemmungsgebiete, Naturparks, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> nicht betroffen
Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Saarlouis West II betroffen
Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	<ul style="list-style-type: none"> Ebenso wenig liegt das Vorhabengebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.

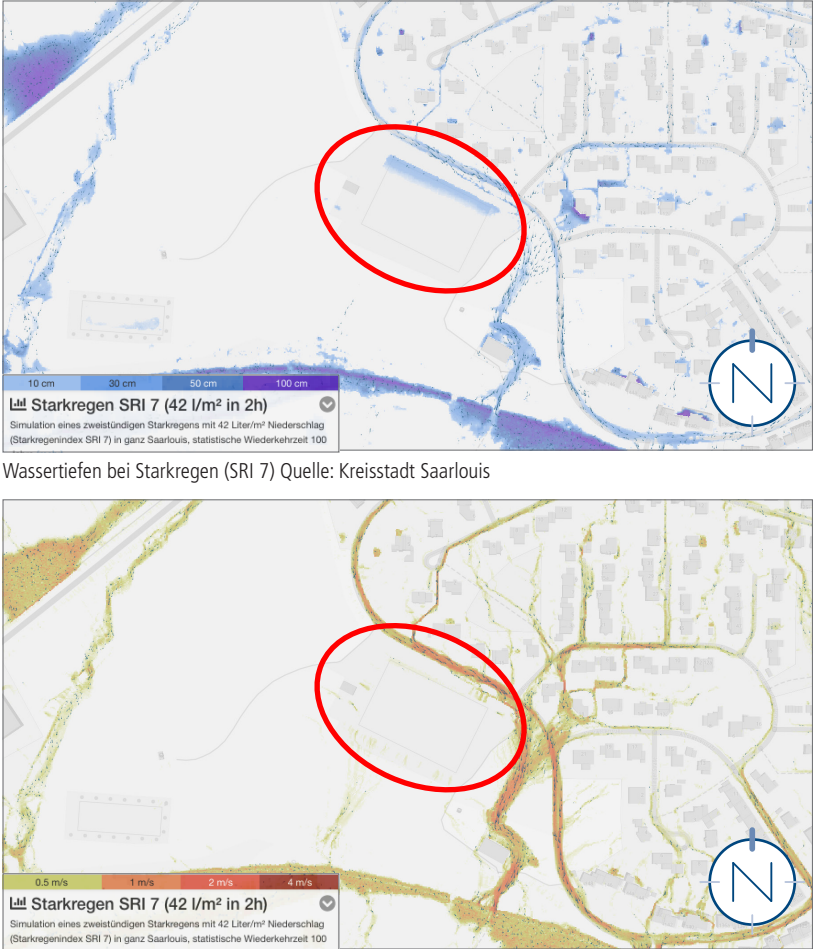
Kriterium	Beschreibung
Regionalpark	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalparks „Saar“ (keine Restriktionen)
Informelle Fachplanungen	<p>Gem. der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) keine Hinweise auf das Vorkommen wertgebender Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches bzw. von Arten im direkten Planungsumfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine Fundorte gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) im Umkreis von 1 km • die Altdaten des ABSP aus der OBS- und der Biotopkartierung belegen innerhalb dieses Radius Nachweise des Rebhuhns, der Nachtigall, des Braunkehlchens und der Rohrammer sowie des Warzenbeißers und der FFH-Anh. 1-Libellen-Art Grüne Flussjungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), ein Vorkommen der genannten Arten bzw. zumindest deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Sportplatzgelände darf ausgeschlossen werden • keine registrierten Lebensraumtypen n. Anh. 1, FFH-Richtlinie und keine nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen
Allgemeiner Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Bei der Pflege der vorhandenen Gehölzbestände sind zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen die Bestimmungen des § 39 BNatSchG zu beachten.
Besonderer Artenschutz	
<p>Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach § 19 i.V.m. dem USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG</p> <p>Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten sowie alle europäischen Vogelarten</p>	<p><u>Biotopt-/Habitatausstattung des Geltungsbereiches:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die ca. 1,7 ha Planungsfläche umfasst den ehemaligen Fußballplatz und das Vereinsgelände des FC Picard; der Spielbetrieb wurde bereits vor einigen Jahren aufgegeben; der Aschenplatz wird aktuell als Baustofflager und Stellplatz für einen Baubetrieb genutzt; das Gelände soll durch eine PV-Freiflächenanlage nachgenutzt werden - der westliche Teilbereich umfasst das ehemalige Vereinshaus mit asphaltiertem Vorplatz und rückwärtiger Freifläche, die als Grünanlage mit Zierrabatten, Sträuchern und einzelnen Solitären (u.a. ein älterer Bergahorn, eine alte Buche) sowie Grillplatz und anderen nicht mehr erkennbaren Nutzungseinrichtungen angelegt wurde - insbesondere die Sträucher sind mittlerweile stark einwachsen; die ehemaligen Zierrasen sind durchgewachsen und verbuschen randlich mit Brombeere - westlich schließt sich ein ehemaliger Rasenbolzplatz an, der ebenfalls brachgefallen ist - die Zufahrt bzw. der Vorplatz des Vereinshaus ist nach außen mit einer Birkenreihe und Richtung Sportplatz mit einer Baum-/Strauchhecke u.a. mit blutrotem Hartriegel, Weißdorn, Rosen, Sommerlinde und Esche gesäumt - der ehemalige Sportplatz ist vollständig mit Gehölzen eingerahmt, gegenüber der Straße „Auf der Dellt“ und nach Osten mit einer Baumhecke aus Bergahorn, Esche, Kiefer, Hasel, Liguster, Wolligem Schneeball, Schneebeeren u.a. und gegenüber den südlich angrenzenden Pferdekoppeln mit einer Anpflanzung aus Säulen-Eichen (<i>Quercus robur</i> ‚Fastigiata‘) und Säulen-Hainbuchen (<i>Carpinus betulus</i> ‚Fastigiata‘) sowie einzelnen Balsampappeln - die Böschung zur Straße unterhalb der Baumhecke ist nicht bepflanzt und wurde früher offenbar als „Zuschauertribüne“ genutzt - an keiner der älteren Gehölze mit höheren Stammstärken konnten im Rahmen einer kursorischen Erfassung Baum oder Asthöhlen entdeckt werden

Kriterium	Beschreibung
	 <p data-bbox="592 1160 1441 1288">obere Bildreihe: vorderer Abschnitt der Anlage mit asphaltiertem Vorplatz und Vereinshaus; rückwärtiger Bereich des Vereinshauses mit alter Buche und Bergahorn (M.I.); ehemaliger durchgewachsener Bolzplatz mit Graswegverbindung zum Vereinshaus (M.r.); aktuell als Baustofflager genutzter Aschenplatz mit Begrenzung aus Säulen-Eichen, Säulen-Hainbuchen und Balsampappeln (u.l.); ehemals als „Zuschauertribüne“ genutzte, durchgewachsene Rasenböschung und dichte Gehölzreihe zur Straße „Auf der der Dell“</p>
	<p data-bbox="592 1305 866 1335"><u>Bestehende Vorbelastungen:</u></p> <ul data-bbox="592 1346 1441 1473" style="list-style-type: none"> - Lage am Rand eines Wohngebietes - kein Sportbetrieb, Stördisposition durch die aktuelle Nutzung durch Baubetrieb (Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere für die eventuell hier vorkommenden Vogelarten)
	<p data-bbox="592 1491 1441 1552"><u>Bedeutung als Lebensraum für abwägungs- oder artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</u></p> <ul data-bbox="592 1563 1441 2089" style="list-style-type: none"> - für die im benachbarten Offenland vorkommenden Agrar-Arten stellt die ehemalige Sportanlage keinen geeigneten Lebensraum dar; die im ABSP-Artenpool noch aufgeführten Bodenbrüter (Braunkehlchen, Rebhuhn) sind wahrscheinlich im nahen Umfeld auch nicht mehr präsent - innerhalb der Gehölzsäume bestehen Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter, möglicherweise auch für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter, zu rechnen ist hierbei mit den typischen Siedlungsarten, die auch im moderat durchgrünerten benachbarten Wohngebiet vorkommen (Mönchs-, Gartengrasmücke, Amsel, Grünfink, Kohl- und Blaumeise u.a.) - am Vereinshaus wurden keine Altnester oder sonstige Spuren von Gebäudebrütern vorgefunden, die schadhafte Dachabschlüsse bieten jedoch durchaus Brutraum-potenzial, wobei hier dann vor allem mit dem Hausrotschwanz zu rechnen wäre; der Haussperling als zulassungskritische Art ist eher nicht zu erwarten, auch aufgrund der aufgegebenen Nutzung, was für den Nahrungsopportunisten ungünstigere Bedingungen bedeutet als innerhalb des Siedlungsbereiches, er ist grundsätzlich aber nie auszuschließen

Kriterium	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> - die Unsicherheit in Bezug auf eine tatsächliche Nutzung als Fortpflanzung- und Ruhestätte besteht auch bei den Fledermäusen: die Hohlräume hinter den bereits genannten schadhafte Dachabschlüssen eignen sich möglicherweise als Tagesquartiere - in den Altbäumen wurden im Rahmen der kursorischen Taxierung keine Baumhöhlen und Borkenstrukturen mit Hohlräumen/Spalten entdeckt; zumindest schwarm- oder hibernationstaugliche Quartiere sind daher auf dem Gelände auszuschließen - die Bedeutung der Fläche als Jagdraum dürfte der des Siedlungsbereiches entsprechen, wobei hier die Gehölzreihen als Leitstruktur fungieren - Laichmöglichkeiten für Amphibien bestehen aufgrund fehlender Gewässer nicht; tradierte über das Sportanlagengelände verlaufende Wanderwege (z.B. der Erdkröte) sind nicht bekannt - durch die Verbrachung an den Rändern des Aschenplatzes und die Baustoffablagerungen wurde die Fläche zum potenziellen Reptilienhabitat, wobei hier insbesondere für die Mauereidechse günstige Bedingungen geschaffen wurden; sie ist jedoch aus zwei Gründen nicht zu erwarten, zum einen wegen der noch kurzen Habitattradition und zweitens aufgrund der fehlenden Einwanderungskorridore (Bahnlinien, Verkehrsachsen mit offenen Böschungen) bzw. bekannten (als Trittsteine fungierenden) Vorkommen im näheren Umfeld; ähnliches gilt für die Zauneidechse, wobei hier die lediglich ca. 200-300 m² große, südexponierte grasbewachsene Böschung (ehem. „Zuschauertribüne“) als typisches Habitat gelten dürfte - im Zuge einer Begehung am 20.05.2025 wurden bei nahezu optimalen Bedingungen (spät nachmittags bei sonnigen Verhältnissen und einer Lufttemperatur von 16°C) alle potenziellen Habitatstrukturen überprüft, indem diese langsam abgeschritten und auf Bewegungen geachtet wurde; vor allem die agile Mauereidechse wäre hierbei mit hoher Sicherheit registriert worden
	<p><u>Artenschutzrechtliche Beurteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Avifauna: die Gehölzbestände auf der Planungsfläche bieten vielfältige Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter - für die hier zu erwartenden siedlungsholden Arten kann in Bezug auf die Fortpflanzungsstätten i.d.R. eine Legalausnahme n. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 vorausgesetzt werden, d.h. es ist davon auszugehen, dass diese Arten aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfache andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist - durch die Festsetzung als Grünfläche sollen grundsätzlich alle Gehölze erhalten werden, insbesondere die Baumreihe zur Straße „Auf der Dellt“; sollte aus Verschattungsgründen die südlichen Gehölzreihe eingekürzt bzw. Bäume entfernt werden, dann kann durch die Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG der Tötungstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 sicher ausgeschlossen werden - an dem Vereinsgebäude sind Gebäudebrüter (und hier insbesondere der Hausrotschwanz) nicht auszuschließen; die als Brutplatz geeigneten Strukturen sind daher im Fall eines Gebäuderückbaus ebenfalls außerhalb der Brutzeiten zu entfernen - in Bezug auf potenzielle Fledermausquartiere im Baumbestand oder am Vereinsgebäude gilt ähnliches; um hier eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, sind die Fristen jedoch auf den Zeitraum November bis Ende Februar zu verengen - ein Vorkommen anderer prüfrelevanter Arten bzw. Artengruppen (Säuger, Amphibien, Insekten) kann für den Standort aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden, insbesondere darf dies aufgrund der kursorischen Prüfung mit hinreichender Sicherheit auch für die Zaun- und Mauereidechse gelten
	<p><u>Artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - zur sicheren Vermeidung der Tötung von übertagenden Fledermäusen in Rindenstrukturen sind im Fall der Entfernung von Gehölzen die gesetzlichen Rodungsfristen n. § 39, Abs. 5 BNatSchG auf den Zeitraum November bis Februar zu verengen; diese Zeitenregelung gilt auch für den Fall eines Rückbaus des Vereinsgebäudes (hier: Öffnung/Entfernung von Hohlräumen an der Fassade)

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
Flächennutzungsplan	<p>Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis stellt für den Geltungsbereich eine in Planung befindliche Sonderbaufläche mit der Kennzeichnung „Solarpark, Photovoltaikanlage“, sowie „potenzielle Entsiegelungsfläche“ dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird somit eingehalten.</p>  <p>Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2023 Quelle: Kreisstadt Saarlouis</p>
Sonstiges	
Stadtklima	<p>Das Gebiet wird im Beiplan „Klima“ des FNP 2023 als nächtliches Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt. Hierzu ist anzumerken, dass die das Grundstück flankierenden Grünstrukturen sich auf den nächtlichen Kaltluftabfluss auswirken dürften.</p>  <p>Auszug aus dem Beiplan „Klima“ Quelle: Kreisstadt Saarlouis</p>

Kriterium	Beschreibung
	<p>In der Hitzegefahrenkarte des Stadtteils von 2023 wird die umliegende Wohnbebauung als günstige bis mittlere humanbioklimatische Situation dargestellt. Insofern ist infolge der Planverwirklichung nicht mit einer erheblichen stadtklimatischen Beeinträchtigung der Umgebung zu rechnen.</p>  <p>Legende</p> <ul style="list-style-type: none"> Sehr günstige Humanbioklimatische Situation Günstige Humanbioklimatische Situation Mittlere Humanbioklimatische Situation Weniger günstige Humanbioklimatische Situation Ungünstige Humanbioklimatische Situation Hauptlastungsflächen (> 1 ha) Grünflächen (< 1 ha) Einzugsbereich von Hauptlastungsflächen (250m) <p>Hitzegefahrenkarte Picard Quelle: Kreisstadt Saarlouis</p>
Starkregen	<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet die Kreisstadt Saarlouis Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. • Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario SRI 7 geht von 42 l/qm Niederschlag innerhalb von zwei Stunden aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien SRI 6 und SRI 10 weitere Einblicke.

Kriterium	Beschreibung
	 <p>Wassertiefen bei Starkregen (SRI 7) Quelle: Kreisstadt Saarbrücken</p> <p>Abflussgeschwindigkeit bei Starkregen (SRI 7) Quelle: Kreisstadt Saarbrücken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://www.saarbruecke.de/rat-haus/stadtentwicklung/klima/stark einsehbar. • Das örtliche Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept sieht aktuell keine weitergehenden Maßnahmen für den Geltungsbereich durch die Kommune vor. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten der Kreisstadt, sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiet festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Gem. Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Sondergebietes Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie,

einschließlich deren Nebenanlagen, zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren, sowie um die erzeugte Energie zu speichern.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden. Die festgesetzte Anlagenhöhe ist der Nutzungsschablone zu entnehmen.



Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes; ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist.

Der Orientierungswert für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,7 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modultrische, sowie Zuwegung etc. zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultrische im Boden sowie durch die Flächen von Trafogebäuden und Zuwegungen hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Ramppfosten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation, Zaunpfosten, Speicher etc.) maximal 1.000 qm erreichen darf.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale

Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten. Ebenso sind Zäune außerhalb des Baufensters zulässig, um Vandalismus oder Diebstahl der Module vorbeugen zu können.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Zur Sicherung der Erschließung werden Bereiche festgesetzt, innerhalb derer Ein- und Ausfahrten zur Straße „Auf der Delt“ zulässig sind.

Private Grünfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Es wird eine private Grünfläche festgesetzt, um die Zweckbestimmung der Flächen, die nicht für die Errichtung und den Betrieb des Solarparks erforderlich sind, als Grün- bzw. Gehölzflächen zu erhalten. Dies steht in Übereinstimmung mit der Darstellung der Fläche als potenzielles Entsiegelungsgebiet im Flächennutzungsplan. Ergänzende Festsetzungen wurden als „Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB getroffen.

Eine wasserdurchlässige Zufahrt, wie der bestehende unbefestigte Wirtschaftsweg im Nordosten, soll weiterhin zulässig bleiben,

um eine zweite Erschließungsoption zu gewährleisten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Der Solarpark wird durch den bestehenden Gehölzriegel im Süden in die Landschaft integriert, gleichwohl besteht ein Konflikt zwischen dem Erhalt von Gehölzen und der Verschattungswirkung des Solarparks. Eine Verschattung führt zur Reduktion der Leistung und soll durch eine Neugestaltung des Übergangsbereichs vermieden werden.

Daher werden besondere Festsetzungen zum Erhalt besonders hochwertiger Bäume – die als heimische Zuchtformen ökologisch wertvoll sind, da sie zahlreichen Insektenarten Lebensraum und Nahrung bieten, zur Verbesserung des Kleinklimas beitragen und durch ihre Struktur auch für Vögel und Kleinsäuger von Bedeutung sind – getroffen, wobei gleichzeitig die Verschattungswirkung auf den Solarpark berücksichtigt wird.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Die bestehenden Gehölze entlang der Straße „Auf der Dellt“ sowie im Übergang zur freien Landschaft sind engmaschig zu erhalten, um eine weitgehend blickdichte Abschirmung gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung sicherzustellen und Blendwirkungen durch den geplanten Solarpark zu vermeiden. Es werden Festsetzungen getroffen, um dauerhaft eine blickdichte Abschirmung zu gewährleisten, soweit dies für die Zweckbestimmung erforderlich ist.

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes wird die Fällung von Bäumen eingeschränkt, um die verstreut liegenden Gehölze zu erhalten, soweit es sich um schutzwürdige Bäume handelt (in Anlehnung an die bestehende Baumschutzsatzung).

Das Schutzgut Wasser wird im Rahmen der Festsetzung berücksichtigt, insbesondere um die negativen Folgen der städtebaulichen Ordnung auf den Wasserhaushalt zu mindern (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Hierzu zählt insbesondere, den Direktabfluss von Niederschlägen zu nivellieren und die Grundwasserneubildung sowie die Verdunstung infolge von Versiegelungen so weit wie möglich zu fördern. Nach dem Regelwerk DWAM102-4 zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen gilt es, insbesondere Niederschlagsmengen so zu bewirtschaften, dass der örtliche Wasserhaushalt erhalten bleiben soll. Zur Wahrung eines natürlichen Wasserhaushalts wird daher der Erhalt „blau-grüner“ Infrastruktur angestrebt und Maßnahmen zur Verdunstung Versickerung und Verzögerung von Niederschlagsabflüssen getroffen (Begründung, Begrenzung der Versiegelung, Entwässerung).

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Ein Repowering der Anlage stellt kein Betriebsende dar und bleibt von der Rückbauverpflichtung unberührt. Als Folgenutzung wird eine Grünfläche festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Für Bebauungspläne können gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Eine Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit für Klein- und Mittelsäuger möglichst durchlässig ist und keine Barriere bildet.

Entwässerung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

Festsetzung

Siehe Teil B des Bebauungsplans.

Begründung

Zwar sind voraussichtlich keine Entwässerungsanlagen für die Solarmodule erforderlich, dennoch werden die Bestimmungen des Abwasserwerks zur Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung in die Planung aufgenommen, um potenziellen Anforderungen an Speicher, Nebenanlagen etc. Rechnung zu tragen.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt.

Grundsätzlich ist hierbei zu beachten, dass in § 2 des EEG 2023 der Errichtung von Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien, wie folgt Vorrang eingeräumt wird:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist.

Es wurde ein Blendgutachten zum geplanten Solarpark durch die Sonnwin GmbH, Elbstraße 88/1, 22880 Wedel erstellt. Dabei wurden sowohl mögliche Einwirkungen durch die PV-Module auf schutzwürdige Räume (Wohnen) nach LAI-Leitfaden, sowie auf die Gemeindestraße „Auf der Dellt“ und die B 269 nach gutachterlicher Auswertungsmethodik untersucht.

Für alle Wohngebäude im 100-m-Umfeld werden die LAI-Grenzwerte eingehalten. Relevante Reflexionen an Nachbargebäuden liegen nicht vor. Auf den Verkehrswegen (B 269, Kreisstraße, „Auf der Dellt“) sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Theoretisch mögliche geringe Reflexionen an der B 269 (S1/S2) werden durch Bebauung und Vegetation wirksam abgeschirmt.

„Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass von der geplanten Photovoltaikanlage keine erheblichen Blendwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen oder den Verkehr ausgehen.“

Quelle: Blendgutachten, Sonnwin GmbH, Elbstraße 88/1, 22880 Wedel, Stand 05.11.2025

Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Grundsätzlich sind Solarparks emissionsarm und verursachen betriebsbedingt kaum Lärmbelastungen. Die baubedingten Lärmemissionen werden aufgrund der Bauart von Solarparks zeitlich sehr begrenzt sein, so dass diese ohne größere Relevanz sind.

Ebenso wenig geht von PV-Freiflächenanlagen ein Unfall- oder Katastrophenrisiko aus, da solche Anlagen keine gefährdenden Stoffe beinhalten. Hinsichtlich des Brandschutzes sind entsprechende Schutzkonzepte zu entwickeln.

Insgesamt sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Im Gegenteil wird durch den Betrieb des Solarparks elektrische Energie ohne die Freisetzung von Kohlendioxid erzeugt, was sich positiv auf die menschliche Gesundheit auswirkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollen Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Die natur- bzw. landschaftsgebundene Erholung kann durch Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen als technische und eingezäunte Anlage verändert werden. Dies kann entweder infolge einer Verringerung von

Flächen mit landschaftsbezogener Erholungsnutzung ausgelöst werden oder durch eine erhebliche negative Veränderung der Erholungseignung und -qualität benachbarter Erholungsflächen.

Da der aufgegebene Sportplatz keine besondere Erlebnisqualität aufweist, hat das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur eine geringe Bedeutung. Der Braschenplatz wird allenfalls vereinzelt von Kindern als Bolzplatz genutzt, hierzu besteht jedoch innerhalb der 300 m östlich gelegenen Freizeitanlage (Hinter Franzenhaus) weiter die Gelegenheit.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht insbesondere vor dem Hintergrund der zu erhaltenden Gehölze für die Wohnbebauung nicht.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht nicht.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtraums, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der geringen Bedeutung des bestehenden Sportplatzes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung wird die Beeinträchtigungintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am geplanten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Die Planung führt zu einer weiteren Überprägung des bereits durch anthropogene Strukturen vorbelasteten Sportplatzes mit geringer Landschaftsbildqualität. Gleichwohl werden zur Minderung der Beeinträchtigung der Landschaft eine Beschränkung der Höhenentwicklung der PV-Module auf maximal 3,5 m sowie der Erhalt von Gehölzstrukturen am Rande des Geltungsbereichs, der gut einsehbar ist, festgesetzt.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand lassen sich keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erkennen, die dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehen.

Bei der Planung handelt es sich um die Nachnutzung einer überwiegend versiegelten Fläche am Siedlungsrand von Picard. Daher sind eine gewisse Vorprägung und Lärmdispositionen durch den Verkehr und die Wohnnutzung gegeben.

Von der Planung sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Die Inanspruchnahme des Sportplatzes durch einen Solarpark wird aufgrund der vorhandenen Versiegelung im Umweltbericht des FNP als neutral bewertet.

Im Übrigen gelten gem. § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Es wurden Festsetzungen für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers getroffen, um den Auswirkungen der städtebaulichen Entwicklung auf den Wasserhaushalt Rechnung zu tragen. Durch die Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen wird auf Bebauungsebene unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit gefördert, dass der örtliche Wasserhaushalt bilanziell dem unbebauten Referenzzustand im langjährigen Mittel soweit wie möglich angenähert werden kann.

Im gleichen Atemzug mit zulässigen Rodungen zur Vermeidung von Verschattungswirkungen auf den Solarpark werden nachfolgende Anpflanzungen festgesetzt.

Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes

Geologische Veränderungen gehen von einer PV-Freiflächenanlage nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Es gibt es einen anhaltenden Bedarf nach dem Ausbau erneuerbarer Energien, welcher gem. § 4 EEG mit einer Steigerung der installierten PV-Leistung auf ca. 400 GW bis 2040 beziffert werden kann, zur Hälfte nicht gebäudegebunden erfolgen soll und daher die Ausweisung zusätzlicher Sondergebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erfordert.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nachnutzung einer infrastrukturell erschlossenen Fläche die wieder nutzbar gemacht werden soll. Die Priorisierung der

Wiedernutzbarmachung von aufgegebenen Flächen sind zentrale Aspekte der Bodenschutzklausel (vgl. § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB). Durch die vorgesehene Wiedernutzbarmachung wird perspektivisch die Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen im Außenbereich verhindert (sparsamer Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB). Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung, um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten, soweit wie es mit der Planung vereinbar ist.

Die schutzgutübergreifende Wirkung der Bodenschonung während der Betriebsphase des Solarparks verbessert die natürlichen Bodenfunktionen.

Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern kann ausgeschlossen werden, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im direkten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden. Das Gebiet liegt jedoch innerhalb der Schutzzone II des geplanten Wasserschutzgebietes Saarlouis West II, ist jedoch bereits versiegelt.

Bei schräg aufgestellten Modultischen läuft Regenwasser ab und wird vor Ort versickert, der Boden bleibt weitgehend unverändert, daher wird die Versickerungsfähigkeit des Sportplatzes nicht verändert, die Grundwasserneubildungsrate bleibt trotz punktueller Versiegelungen im Vergleich zur Ausgangssituation gleich. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung und damit eine quantitative Veränderung des Grundwassers sind aufgrund der bereits bestehenden Versiegelung nicht zu erwarten.

Zu größeren Tiefbaumaßnahmen, die eine Grundwasserabsenkung verursachen könnten, oder zu Gründungen in einem Bereich mit hoch anstehendem Grundwasser wird es nicht kommen. Dadurch verursachte Beeinträchtigungen des geplanten Wasserschutzgebietes sind daher ebenfalls nicht zu befürchten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grund-

stücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern wird folglich kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Mit relevanten Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser ist insgesamt nicht zu rechnen, soweit ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes getroffen werden.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist bzw. vor Ort gespeichert. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Der Geltungsbereich wird, wie bislang, über die Straße „Auf der Dellt“ erschlossen. Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten. Insbesondere Blendwirkungen gegenüber der Metzger Straße (B 405) können aufgrund des dichten Gehölzbewuchses im Umfeld und der Entfernung ausgeschlossen werden.

Durch den Betreiber der PV-Anlage wird sichergestellt, dass die vorhandenen verkehr-

lichen Anbindungen nach Bau der Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes

Sach- und Kulturgüter, insbesondere Bau- oder Bodendenkmäler, Grabungsschutzgebiete oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente sind im Plangebiet auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten nicht bekannt. Ein spezielles Konfliktpotenzial ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht erkennbar.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beschattungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modultischen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Das Gebiet wird im Beiplan „Klima“ des FNP 2023 als nächtliches Kaltluftentstehungsgebiet dargestellt. Die das Grundstück umgebenden Grünstrukturen dürften jedoch den nächtlichen Kaltluftabfluss bremsen, was die Einwirkungen auf die umgebende Wohnbebauung verringern dürfte. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße ohnehin als gering zu bezeichnen. Die umliegende Wohnbebauung wird laut der Hitzegefahrenkarte des Stadtteils von 2023 als günstige bis mittlere humanbioklimatische Situation eingestuft. Insofern ist infolge der Planverwirklichung nicht mit einer erheblichen stadtklimatischen Beeinträchtigung der Umgebung zu rechnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundes-

politischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Sinnvolle Nachnutzung eines brachgefallenen Sportplatzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung; es gehen dem durchgeführten Blendgutachten nach von der geplanten Photovoltaikanlage keine erheblichen Blendwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen aus
- Keine negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Bodenschutzes
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzgutes Wasser, soweit ggf. erforderliche Vorkehrungen zum Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes getroffen werden
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs, es gehen dem durchgeführten Blendgutachten nach von der geplanten Photovoltaikanlage keine erheblichen Blendwirkungen auf den Verkehr aus
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Es gibt keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Erholung, gesunde Wohnverhältnisse, umweltschützende Belange, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung oder private Belange. Trotz einer ggf. geringfügigen Beeinträchtigung des geplanten Wasserschutzgebietes überwiegt das städtebauliche Interesse, den Ausbau erneuerbare Energie voranzutreiben, insbesondere da die Fläche bereits versiegelt ist. Insgesamt kommt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung der Planung möglich ist.

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Es sind zum jetzigen Stand des Verfahrens keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.

Gewichtung / Abwägungsfazit

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die relevanten Belange umfassend untereinander und gegeneinander abgewogen.

Die positiven Argumente, darunter maßgeblich der von überragendem öffentlichem Interesse getragene Ausbau erneuerbarer Energien i.S.d. § 2 EEG, der Mehrwert für den Klimaschutz durch Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, sowie die Nachnutzung eines aufgegeben Sportplatzes, überwiegen deutlich. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Kreisstadt möchte sich durch die Bereitstellung der Fläche für die Energiewende engagieren.